



Merkblatt Eltern: Umgang mit Coronavirus in Betreuungsinstitutionen (Kita/SEB/TFO)

Letztes Update: Montag, 04. Mai 2020, 08.00 Uhr

Vorliegendes Merkblatt liefert Betreuungsinstitutionen (Kita/SEB/TFO) Informationen über diverse Aspekte für **Eltern** im Zusammenhang mit dem Coronavirus. Ergänzend dazu liegen weitere Dokumente vor: «Merkblatt Trägerschaft», «Merkblatt Mitarbeitende», «Merkblatt Kinder/Jugendliche» sowie «Muster-Schutzkonzepte für Kindertagesstätten und schulergänzende Betreuungsinstitutionen (Kita/SEB) sowie für Tagesfamilienorganisationen». Die Dokumente entsprechen dem aktuellen Informationsstand von kibesuisse und stützen sich auf die Vorgaben des Bundes.

Verhalten

Hygiene bei Eintritt in die Einrichtung

Am wirksamsten ist die Hygiene und die Einhaltung von «social distancing», um das Risiko einer möglichen Übertragung zu minimieren oder den Virus nicht unwissentlich in eine Einrichtung zu bringen.

- Befolgen Sie die besonderen Hygienevorkehrungen und Verhaltensregeln Ihrer Betreuungsinstitutionen sowie die in deren Schutzkonzept definierten Massnahmen zur Eindämmung des Coronavirus. Halten Sie von den Mitarbeitenden und anderen Eltern mind. 2 Meter Abstand. Nach Möglichkeit findet die Übergabe des Kindes ausserhalb der Betreuungsinstitution statt. Treten Sie, in Absprache mit den Mitarbeitenden, dennoch in die Räumlichkeiten ein, sind Sie dazu aufgefordert, sich beim Eintritt in die Institution die Hände zu waschen oder alternativ zu desinfizieren (siehe [Informationskampagne «So schützen wir uns»](#)).
- Ihren Kindern sollten Sie die Hände nur mit Seife waschen und nur im Notfall desinfizieren. Zur Pflege sollte Feuchtigkeitscreme benutzt werden (Grund: Schutz der dünnen Kinderhaut).
- Ältere/selbstständige Kinder oder Jugendliche weisen Sie auf diese dringende Massnahme sowie «social distancing» hin.
- Schulkinder sollen wenn möglich und in gegenseitiger Absprache zwischen Ihnen und den Betreuungspersonen alleine die Betreuungsinstitution betreten und alleine wieder verlassen.

Kinder/Jugendliche mit Symptomen bleiben zu Hause (siehe www.bag-coronavirus.ch)

- Kinder/Jugendliche mit Symptomen einer akuten Erkrankung der Atemwege (z.B. Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit) mit oder ohne Fieber, Fiebergefühl oder Muskelschmerzen und/oder plötzlich auftretendem Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns bleiben zu Hause oder Sie holen sie von der Betreuungsinstitution ab (Selbst-Isolation; vgl. [BAG «Selbst-Isolation und Selbst-Quarantäne»](#)).
- Kinder/Jugendliche, welche im gleichen Haushalt leben oder intim waren mit einer Person mit einer akuten Atemwegserkrankung (z.B. Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit) mit oder ohne Fieber, Fiebergefühl oder Muskelschmerzen) und/oder plötzlich auftretendem Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns, dürfen die Betreuungsinstitution während 10 Tagen sicherheitshalber nicht besuchen und beobachten ihren Gesundheitszustand (Selbst-Quarantäne; vgl. [BAG «Selbst-Isolation und Selbst-Quarantäne»](#)).
- Nehmen Sie immer zuerst telefonisch mit einer/m Ärztin/Arzt oder einem Spital Kontakt auf, bevor Sie diese aufsuchen.
- Kindern/Jugendlichen mit erhöhtem gesundheitlichen Risiko bzw. Kindern/Jugendlichen, die engen Kontakt mit Personen mit erhöhtem Risiko haben (z.B. Eltern/Geschwister im gleichen Haushalt), wird vom Besuch einer Betreuungsinstitution dringend abgeraten. Holen Sie sich im Zweifelsfall ärztlichen Rat ein.

kibesuisse

Verband Kinderbetreuung Schweiz
Fédération suisse pour l'accueil de jour de l'enfant
Federazione svizzera delle strutture d'accoglienza per l'infanzia
Josefstrasse 53, CH-8005 Zürich, T +41 44 212 24 44, www.kibesuisse.ch

Rechte und Pflichten

Informationspflicht bei Verdacht oder Erkrankung

- Sowohl Sie als auch Ihre Betreuungsinstitution sind verpflichtet, sich an die Verhaltensregeln des BAG zu halten.
- Bei Verdachts- oder Vorfällen informieren Sie umgehend die zuständige Institutionsleitung, damit diese Massnahmen für die Kinder/Jugendlichen und Mitarbeitenden der Einrichtung in die Wege leiten kann.

Gewährleistung der Betreuung

- Solange keine anderslautenden Anweisungen von Kanton oder Bund vorliegen, gilt die Betreuungsvereinbarung.

Kommunikation und Zusammenarbeit

- Ihre Betreuungsinstitution informiert Sie über notwendige Massnahmen zur Prävention bei Verdachtsfällen oder konkreten Vorfällen.
- Die Institutionen sind sich ihrer Verantwortung bewusst und kommunizieren mündlich und schriftlich mit Ihnen.
- Bei Unsicherheiten fragen Sie direkt die definierten verantwortlichen Leitungspersonen. Wichtig ist die Zusammenarbeit zwischen Ihnen als Familie und Ihrer Betreuungseinrichtung, die das Wohl aller im Sinne hat.

Dieses Dokument und weitere Informationen abgelegt unter:

www.kibesuisse.ch/merkblatt/corona